

**Gesellschaftsvertrag
der
WEtell**

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

WEtell GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens und besonderer Zweck

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Erbringung und die Vermittlung von Telekommunikations- und Internetdienstleistungen unter Einbeziehung sozial-ökologischer Aspekte, insbesondere im Mobilfunk- und Festnetzbereich.
2. Die Gesellschaft ist im vorgenannten Rahmen und im Rahmen des nachfolgenden Abs. (3) zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Namentlich kann sie die Geschäftsführung in anderen Unternehmen mit gleichem, ähnlichem oder komplementärem Gegenstand übernehmen sowie Beteiligungsgesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland erwerben oder errichten.
3. Die Gesellschaft arbeitet als so genanntes Purpose-Unternehmen bzw. Unternehmen in Verantwortungseigentum. Außer dem Kontrollgeschafter können nur ausgewählte Mitarbeitende oder Gesellschaften, die nur aus Mitarbeitenden bestehen, stimmberechtigte Geschafter oder Geschafterinnen werden und bleiben. Zudem werden Gewinne des Unternehmens nicht privatnützig ausgeschüttet, sondern entweder reinvestiert oder für gemeinwohlorientierte Zwecke verwendet. Unternehmerschaft und Eigentümerschaft sind aneinander gekoppelt. A- und B-Geschäftsanteile dürfen höchstens zum Nennwert übertragen werden. Gewinnerzielung ist Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und kein Selbstzweck. Die Gesellschaft hat sich einer nachhaltigen Rentabilität und einem schonenden Umgang mit Ressourcen, der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse aller in Frage kommenden Stakeholder - z.B. Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Öffentlichkeit und Investoren - verschrieben.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend).
2. Es ist eingeteilt in 30.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nummern 00001 bis 30.000. Die 300 Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 75, 8.281 bis 8.355, 13.501 bis 13.575 und 29.926 bis 30.000 sind Geschäftsanteile der Klassifizierung A (nachfolgend auch „A-Geschäftsanteile“), die 300 Geschäftsanteile mit den Nummern 8.161 bis 8.280 und 21.661 bis 21.840 sind Geschäftsanteile der Klassifizierung B (nachfolgend auch „B-Geschäftsanteile“), die 29400 Geschäftsanteile mit den Nummern 76 bis 8.160, 8.356 bis 13.500, 13.576 bis 21.660 und 21.841 bis 29.925 sind Geschäftsanteile der Klassifizierung C (nachfolgend auch „C-Geschäftsanteile“).
3. Eine Erhöhung des Stammkapitals durch Einlagen ist nur mit einer Zustimmung aller B-Geschäftsanteile und einer Mehrheit von 75 % der A-Geschäftsanteile zulässig. Die Einführung neuer Anteilsklassen (z.B. D-Geschäftsanteile) oder eine Änderung der bestehenden Anteilsklassen bedarf der Zustimmung aller B-Geschäftsanteile.
4. Sämtliche A-Geschäftsanteile gewähren in Summe 99% der Stimmrechte an der Gesellschaft, jedoch kein Recht auf Dividenden oder einen etwaigen Liquidationserlös. Die A-Geschäftsanteile sind lediglich Verantwortungseigentums-Gesellschaftern vorbehalten (§ 10 Abs. 1) und dürfen auch nur von diesen erworben und gehalten werden. Die B-Geschäftsanteile gewähren in Summe 1% der Stimmrechte an der Gesellschaft, aber nur ein eingeschränktes Recht auf Dividenden und auch kein Recht auf einen etwaigen Liquidationserlös. Die B-Geschäftsanteile sind dem sog. Kontrollgesellschafter (§ 10 Abs. 2) vorbehalten. Die C-Geschäftsanteile vermitteln kein Stimmrecht an der Gesellschaft (stimmrechtslose Anteile), jedoch einen eingeschränkten Anspruch auf Gewinnbezug sowie auf einen etwaigen Liquidationserlös. Sie sind den Gründerinnen und Gründern sowie deren Erben vorbehalten (§ 10 Abs. 3).
5. Bei jeder Form der Kapitalerhöhung sind folgende Einschränkungen zu beachten:
 - (1) An die Inhaber*innen der A-Geschäftsanteile dürfen nur A-Geschäftsanteile, an den Kontrollgesellschafter (§ 7) dürfen nur B-Geschäftsanteile ausgegeben werden.
 - (2) Die Ausgabe von Geschäftsanteilen darf nicht zu einer Veränderung des Verhältnisses zwischen A- und B-Geschäftsanteilen führen.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung;
- der Kontrollgesellschafter;
- die Gesellschafter*innenversammlung;

§ 6

Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen, die mit einfacher Mehrheit durch die stimmberechtigten Gesellschafter*innen bestellt und abberufen werden.

Bei der Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer*innen haben die Gesellschafter*innen die erforderliche Sorgfalt walten und sich ausschließlich von den Interessen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen leiten zu lassen. Sie haben insbesondere auf die fachliche und persönliche Eignung der zu bestellenden Person zu achten.

2. Ist nur ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine/einen Geschäftsführer*in zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer*innen oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, sollen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
4. Die Geschäftsführer*innen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafter*innenbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschafter*innenversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung vorgenommen werden sollen.

§ 7

Kontrollgesellschafter

1. Die Gesellschaft hat einen Kontrollgesellschafter, welcher die in § 10 Abs. 2 genannten

Voraussetzungen zu erfüllen hat. Dieser hält ausschließlich B-Geschäftsanteile. Der Erwerb oder der Besitz von A-Geschäftsanteilen ist ihm nicht gestattet.

2. Aufgabe des Kontrollgesellschafters ist es, die Einhaltung der im Unternehmensgegenstand genannten Purpose-Grundsätze zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Satzung unverändert bleibt, soweit eine Änderung diesen Prinzipien widerspräche. Insbesondere dürfen die Satzungsbestimmungen betreffend
 - den besonderen Zweck (§ 2 Abs. 3);
 - die Einteilung der Geschäftsanteile in A-, B-, und C-Geschäftsanteile und deren Ausstattung sowie Relation zueinander (§ 4 Abs. 2 bis 5);
 - den Kontrollgesellschaftler (§ 7);
 - das Zustimmungserfordernis zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 8 lit. f), g), i), j) sowie § 8 Abs. 8 letzter Satz);
 - die Mehrheitserfordernisse (§ 9 Abs. 1 und 2);
 - die Gesellschafterqualifikationen (§ 10);
 - die Gehaltsregelung (§ 13);
 - die Ergebnisverwendung (§ 15);
 - die Übertragungsverbote (§§ 10-11);
 - die Abfindung (§ 12);
 - die Auflösung (§ 18 Abs. 2)

nicht ohne seine Zustimmung geändert werden.

3. Der Kontrollgesellschaftler kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Wirtschaftliche Überwachungsaufgaben, namentlich die Prüfung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens und die Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Maßnahmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, hat der Kontrollgesellschaftler nicht. Er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung, kann aber Ersatz seiner Auslagen verlangen, sofern diese den Umständen nach angemessen sind.
4. Soweit das Gesetz oder die Rechtsprechung bestimmte Minderheitsrechte an einen Anteilsbesitz von mindestens zehn Prozent der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten knüpfen, stehen dem Kontrollgesellschaftler diese Rechte in jedem Fall und unabhängig von seiner Beteiligungshöhe zu.
5. Für den Fall, dass in Deutschland eine eigenständige Rechtsform für Unternehmen in Verantwortungseigentum geschaffen wird und die Verantwortungseigentums-Gesellschafter*innen mit einer Mehrheit von 75 % der A-Geschäftsanteile beschließen,

dass die Gesellschaft in diese neue Rechtsform überführt wird, ist der Kontrollgesellschafter verpflichtet, einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss sowie sämtlichen erforderlichen Maßnahmen zuzustimmen und alles Erforderliche zur Umsetzung dieser Maßnahmen zu unternehmen.

§ 8 Gesellschafter*innenversammlung

1. Die Gesellschafter*innenversammlung wird durch die Geschäftsführer*innen einberufen. Es genügt die Einberufung durch eine/einen Geschäftsführer*in. Eine Versammlung ist auch einzuberufen, wenn der Kontroll- oder ein A-Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Gesellschafter*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 70 % (in Worten: siebenzig Prozent) aller Stimmrechte vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ungeachtet der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
3. Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg an die der Geschäftsführung von jedem/jeder Gesellschafter*in mitzuteilende Emailadresse, wobei jeder/jede Gesellschafter*in selbst für das Funktionieren und die Erreichbarkeit dieser Emailadresse verantwortlich ist. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Zwischen der elektronischen Übersendung und dem Termin der Gesellschafter*innenversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Gesellschafter*innenversammlung findet - vorbehaltlich eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafter*innenbeschlusses - am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Jeder/jede Gesellschafter*in kann sich mittels Vollmacht durch einen/eine Mitgesellschafter*in vertreten lassen. Andere Personen können als Vertreter*in nur auf Grund eines Gesellschafter*innenbeschlusses zugelassen werden. Zum Nachweis der Vertretung genügt jeweils eine Bevollmächtigung in Textform (§ 126b BGB). Der Kontrollgesellschafter wird durch seine(n) gesetzliche(n) Vertreter vertreten.
5. Sind sämtliche Gesellschafter*innen anwesend oder vertreten, so gilt dies zugleich als Verzicht auf alle gesetzlichen- oder gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafter*innenversammlung es sei denn, der/die betreffende Gesellschafter*in behält sich eine diesbezügliche Rüge ausdrücklich vor.
6. Die Geschäftsführung soll an den Gesellschafter*innenversammlungen teilnehmen.
7. Sofern nicht die Gesellschafter*innenversammlung ein anderes beschließt, werden die

Gesellschafter*innenversammlungen von dem/der dienstältesten Geschäftsführer*in geleitet.

8. Die Gesellschafter*innenversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließt insbesondere über:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Ergebnisverwendung unter Beachtung der Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrages;
 - c) die Wahl und die Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) ggfs. die Wahl eines Abschlussprüfers;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - f) Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen bzw. Ausgliederungen und Formwechsel sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG;
 - g) Verfügungen über die Beteiligung an Tochtergesellschaften;
 - h) die Ausübung des Stimmrechts in Tochtergesellschaften;
 - i) eine Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens im Sinn des § 179a AktG;
 - j) den Abschluss von Verträgen über stille Beteiligungen an der Gesellschaft mit Gesellschafter*innen oder diesen nahestehenden Personen oder mit Dritten, soweit diesen unternehmerische Mitbestimmung eingeräumt werden soll.

Beschlüsse gemäß lit. f), g), i) und j) bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kontrollgesellschafters.

9. Die ordentliche Gesellschafter*innenversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses, spätestens aber am 30.09. des auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahres, statt. Eine außerordentliche Gesellschafter*innenversammlung findet statt, wenn das Wohl und Interesse der Gesellschaft dies erforderlich erscheinen lassen.
10. Die Gesellschafter*innenversammlung kann auch ausschließlich virtuell stattfinden, es kann virtuell an Versammlungen teilgenommen werden. Hierbei ist eine geeignete Online-Plattform zu wählen, welche die unberechtigte Teilnahme Dritter ausschließt und eine vollständige Wahrung aller Gesellschafter*innenrechte sicherstellt. Der Zugang zur entsprechenden Plattform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ergänzend gilt § 118 AktG. Die Regelungen über die Präsenzversammlung sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafter*innen

1. Beschlüsse der Gesellschafter*innen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Geschäftsanteile gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse der Gesellschafter*innen, die wirtschaftlich betrachtet einzeln oder im Gesamtzusammenhang den Verkauf des gesamten oder nahezu gesamten Vermögens der Gesellschaft darstellen, ebenso wie ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und Gesellschafter*innenbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 8 lit. e), f) und i) erfordern eine Mehrheit von 100 % der vorhandenen A- und B-Geschäftsanteile.
2. Sämtliche A-Geschäftsanteile gewähren in Summe 99% der Stimmrechte an der Gesellschaft, so dass sich das Stimmgewicht eines A-Geschäftsanteils anteilig von der Gesamtsumme bestimmt. Sämtliche B-Geschäftsanteile gewähren in Summe 1% der Stimmrechte an der Gesellschaft, so dass sich das Stimmgewicht eines B-Geschäftsanteils anteilig von der Gesamtsumme bestimmt. C-Geschäftsanteile sind stimmrechtslose Geschäftsanteile.
3. Über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen und den Gesellschafter*innen innerhalb einer angemessenen Frist in elektronischer Form zuzuleiten ist. § 8 Abs. (3) gilt für die Übersendung der Niederschrift entsprechend.
4. Beschlüsse der Gesellschafter*innen können auch schriftlich, per Telefax oder per Email gefasst werden, soweit alle Gesellschafter*innen einverstanden sind und dies nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Beschlussfassung durch eine von der Geschäftsführung zu unterzeichnende Niederschrift zu dokumentieren, die allen Gesellschafter*innen innerhalb von zwei Wochen ausgehändigt werden soll.

§ 10

Gesellschafterqualifikation, Einziehung

1. Gesellschafter*in mit A-Geschäftsanteilen kann nur werden sein oder bleiben, wer
 - (i) entweder erstens die vorangegangenen 12 Monate in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG mit durchschnittlich mind. 50% des Vollzeitäquivalents (20 Wochenstunden) zu der Gesellschaft stand und zweitens (kumulativ) auch weiterhin steht oder
 - (ii) als freiberuflich tätige Person erstens die vorangegangenen 12 Monate durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden für die Gesellschaft tätig war und zweitens (kumulativ) dies auch weiterhin ist oder

- (iii) als Geschäftsführer*in erstens die vorangegangenen 12 Monate in einem Dienstverhältnis mit mind. 50% des Vollzeitäquivalents (20 Wochenstunden) zu der Gesellschaft stand und zweitens (kumulativ) weiterhin steht oder
- (iv) erstens als Gründungsgesellschafter bei der Wandlung in Verantwortungseigentum A-Geschäftsanteile erhalten hat und wenn zweitens die Eintragung dieser Wandlung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, oder
- (v) eine Gesellschaft ist, an der ausschließlich unter (i) oder (ii) oder (iii) oder (iv) bezeichnete Personen unter den beschriebenen Bedingungen beteiligt sind und nach deren Statuten beteiligt sein dürfen („Gruppe 1“).

Die Voraussetzungen der (i) bis (iv) gelten auch als erfüllt, wenn diese innerhalb eines zweijährigen Zeitraums für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nicht vorliegen und die übrigen Inhaber*innen von A-Geschäftsanteilen dem zustimmen. Im Fall des (iii) gelten Sie auch als erfüllt, wenn die Voraussetzungen gesetzlich geregelter Mandatspause eingehalten sind. Die Voraussetzungen der (i) und (ii) gelten für Personen, die bereits unmittelbar zuvor nach (iv) A-Geschäftsanteile gehalten haben auch dann als erfüllt, wenn diese Personen zuvor weder 12 Monate in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG zur Gesellschaft standen noch freiberuflich für diese tätig waren.

2. Kontrollgesellschaften mit B-Geschäftsanteilen kann nur

entweder: (i) eine juristische Person werden, sein oder bleiben, die (ii) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung oder eines vergleichbaren Rechtsträgers mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz besteht, (iii) die keine Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsrechte an Dritte ausgegeben hat und dies nach ihrer Rechtsform auch nicht kann und die (iv) als Zweck die Förderung des Verantwortungseigentums zur Verwirklichung sinnorientierter, nachhaltiger und sozialer Unternehmensziele im Umfang eines nicht unwesentlichen Anteils ihrer gesamten Zweckverwirklichung verfolgt und dazu Beteiligungen an Unternehmen erwirbt, verwaltet, kontrolliert und berät, die sich einer dem § 2 Abs. 3 vergleichbaren Zweckbindung unterworfen haben („Gruppe 2“),

oder: eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz werden, sein oder bleiben, deren Anteile ausschließlich und unmittelbar von einer Körperschaft der Gruppe 2 gehalten wird und in deren Satzung die Übertragung an eine andere Körperschaft als eine solche der Gruppe 2 ausgeschlossen ist.

3. Angehörige der Gruppe 1 können nur A-Geschäftsanteile, Angehörige der Gruppe 2 können nur B-Geschäftsanteile erwerben und halten. C-Geschäftsanteile sind (i) den vier Gründerinnen und Gründern oder (ii) Gesellschaften, an denen diese jeweils einzeln zu 100% (in Worten: einhundert Prozent) beteiligt sind sowie (iii) unmittelbar oder mittelbar den Erben der vier Gründerinnen und Gründern, (iv) der Gesellschaft selbst oder

- (v) einer gemeinnützigen Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung vorbehalten.
4. Angehörige der Gruppe 1 können mit einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen A-Geschäftsanteile beschließen, dass der Gesellschafter der Gruppe 2 verpflichtet ist, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses sämtliche seiner B-Geschäftsanteile zu einem dem Abfindungswert (§ 12) entsprechenden Kaufpreis auf einen Dritten zu übertragen; der Beschluss ist nur wirksam, wenn der Dritte nachweislich eine Körperschaft ist, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.
5. Eine Einziehung von Geschäftsanteilen mit dem Einverständnis des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig.
- (i) Gegen den Willen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin können die Anteile eingezogen werden, wenn
- im Falle des Absatz 4 der bisherige Kontrollgesellschafter die B-Geschäftsanteile nicht oder nicht rechtzeitig auf den in Absatz 4 genannten Dritten übertragen hat;
 - er als Kontrollgesellschafter (i) nicht mehr den in § 7 genannten Zweck erfüllt oder (ii) nicht mehr die erforderliche Rechtsform oder erforderliche Zweckbestimmung oder Ansässigkeit (§ 10 Abs. 2) besitzt oder (iii) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (iv) seine Geschäftsanteile gepfändet werden oder er sie verpfändet,
 - als Inhaber*in von A-Geschäftsanteilen (i) über sein/ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (ii) seine/ihre Geschäftsanteile gepfändet werden oder er/sie sie verpfändet oder (iii) er/sie gegen eventuelle Erwerbsrichtlinien der Geschäftsführung (§ 10 Abs. 1) verstößt oder (iv) nach Auffassung der übrigen Gesellschafter*innen seine/ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung in grobem Maße verletzt,
 - ein/eine Inhaber*in eines A-Geschäftsanteils die Gesellschaft oder ihre/seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt oder, gleichviel auf welchem Wege, in sonstiger Weise aus dem Unternehmen ausscheidet;
 - er/sie als Inhaber*in eines C-Geschäftsanteils nicht oder nicht mehr die in § 10 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Anforderungen erfüllt.
- (ii) Gegen den Willen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin sind die Anteile einzuziehen, wenn
- eine Übertragung eines Geschäftsanteils zu einer höheren als nach § 11 Abs. 2 zugelassenen Gegenleistung erfolgt;
 - es sich im Falle von A-Geschäftsanteilen oder B-Geschäftsanteilen um eine Person oder einen Rechtsträger handelt, der weder der Gruppe 1 noch der Gruppe 2 angehört - in diesem Fall sind die Gesellschafter*innen verpflichtet, unverzüglich die Einziehung der

Geschäftsanteile zu bewirken und der Kontrollgesellschafter hat dies - notfalls auf gerichtlichem Weg – durchzusetzen;

- ein/eine Gesellschafter*in verstirbt; geht im Falle des Todes eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin ein A-Geschäftsanteil auf eine Person über, die nicht über die nach dieser Satzung erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft verfügt, so haben die übrigen Gesellschafter*innen binnen sechs Monaten, nachdem sie Kenntnis von dem Rechtsübergang erlangt haben unter Ausschluss des Stimmrechts des Rechtsnachfolgers die Einziehung der betroffenen A-Geschäftsanteile zu beschließen.
6. Sobald ein Einziehungsbeschluss gefasst ist, ruhen sämtliche Rechte aus den betroffenen Anteilen.
 7. Der Einziehungsbeschluss ist zwingend durch die übrigen Gesellschafter*innen zu fassen, wenn auch nur einer/eine von ihnen das verlangt. Im Falle der Einziehung wegen grober Pflichtverletzung bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 100 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen, wobei der/die betroffene Gesellschafter*in kein Stimmrecht hat. Soweit es um die Einziehung der Anteile des Kontrollgesellschafters geht, kann der Beschluss erst dann gefasst werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anteile durch einen anderen Rechtsträger erworben werden, der die in § 10 Abs. 2 genannten Kriterien erfüllt.
 8. Statt der Einziehung (auch im Sinne des § 10 Abs. 5 (i) und (ii)) können die übrigen Gesellschafter*innen beschließen, dass der/die hiervon betroffene Gesellschafter*in verpflichtet wird, seine/ihre Anteile an einen von den übrigen Gesellschafter*innen bestimmten Dritten zu übertragen. Der/die betroffene Gesellschafter*in ist verpflichtet, seine/ihre Zustimmung zu erteilen.
 9. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung der §§ 33, 34 GmbHG zulässig. Soweit sich durch die Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile auf einen Betrag unterhalb des Stammkapitals reduziert, sind die Gesellschafter wechselseitig verpflichtet, sich auf geeignete Maßnahmen zu verständigen, der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbH Genüge zu tun.
 10. Die Gesellschaft kann im Rahmen des rechtlich Zulässigen eigene Anteile erwerben. Eine Veräußerung unter Wahrung der Beteiligungsverhältnisse zwischen Kontroll- und übrigen Gesellschafter*innen, ist zulässig.

§ 11

Abtretung und Vererbung von Geschäftsanteilen

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile, jede Belastung von Geschäftsanteilen sowie jede Maßnahme, die dazu führt, dass die wirtschaftliche Berechtigung am Geschäftsanteil ganz oder teilweise einem Dritten zusteht oder dass der/die Gesellschafter*in hinsichtlich der

Ausübung seiner Gesellschafterrechte den Weisungen eines Dritten oder Zustimmungsvorbehalten eines Dritten unterliegt (nachfolgend zusammengefasst als „Abtretung“ bezeichnet), bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter*innenversammlung, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, wenn nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorsieht oder die Abtretung für zustimmungsfrei erklärt.

2. Jede rechtsgeschäftliche Übertragung eines A-, oder B-Geschäftsanteils darf aufgrund der besonderen Zweckbindung der Gesellschaft (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 4 S. 1, § 15 Abs. 1) maximal zu einer offenen oder verdeckten Gegenleistung in Höhe des Nennwerts des jeweiligen Geschäftsanteils führen.
3. Die Abtretung von A-Geschäftsanteilen an ein Unternehmen, dessen sämtliche Anteile der/die abtretende Gesellschafter*in rechtlich und wirtschaftlich hält (Alleinbesitz), bedarf der Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung, die jedoch zu erteilen ist, wenn der/die den Geschäftsanteil übertragende Gesellschafter*in sichergestellt hat, dass die Geschäftsanteile wieder an ihn/sie zurückfallen, sobald das entsprechende Unternehmen nicht mehr in seinem/ihrem Alleinbesitz steht. Fallen einer Person durch den Tod eines Inhabers/einer Inhaberin von A-Geschäftsanteilen Geschäftsanteile zu, die nicht der Gruppe 1 oder 2 angehört, so hat sie diese der Gesellschaft unverzüglich zum Erwerb zu dem in § 12 dieser Satzung genannten Wert anzubieten.
4. Der Kontrollgesellschafter kann seine B-Geschäftsanteile nur an einen anderen Rechtsträger übertragen, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt; dies kann nur mit allen seinen B-Geschäftsanteilen gleichzeitig geschehen. Im Übrigen sind Anteilsübertragungen des Kontrollgesellschafters gleichviel, ob unter Lebenden oder von Todes wegen, ausgeschlossen bzw. sind nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 (ii) zweiter Punkt rückgängig zu machen.
5. C-Geschäftsanteile dürfen nur auf die Erben/Erbinnen der Gründerinnen und Gründer, auf die Gesellschaft selbst, auf eine aufgrund gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerlich privilegierte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO oder unter Umwandlung in B-Anteile auf den Kontrollgesellschafter übertragen und abgetreten werden.

§ 12 Abfindung

1. Scheidet ein/eine Gesellschafter*in gemäß § 10 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so erhält er/sie eine Abfindung. Diese entspricht für A-, sowie B-Geschäftsanteile vor dem Hintergrund der besonderen Zweckbindung (§ 2 Absatz 3) und des Ausschlusses der Gewinnbeteiligung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1, § 15 Abs. 1 und der eingeschränkten Übertragbarkeit von Anteilen gemäß § 11 Abs. 2 sowie der Bindung der Gesellschafter*innenstellung der Gesellschafter*innen der Gruppe 1 an die (vergütete)

Mitarbeit im Unternehmen lediglich dem Nennwert seiner/ihrer Geschäftsanteile und sonstiger Zuzahlungen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Je C-Geschäftsanteil entspricht der Abfindungsbetrag dem Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Betrag der auf den C-Geschäftsanteil insgesamt ausgeschütteten Gewinne und dem maximalen Ausschüttungsbetrag gemäß § 15 Abs. 3 je C-Geschäftsanteil ergibt zuzüglich sonstiger Zuzahlungen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, wenn und soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung in bis zu drei gleich hohen Jahresraten zu bezahlen, wobei ausstehende Raten mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen sind.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Erhaltung des Stammkapitals bleiben unberührt.
3. Die Gesellschafter*innen kennen die höchstrichterliche Rechtsprechung hinsichtlich der Bewertung von Abfindungsklauseln. Im Falle der Unwirksamkeit der Abfindungsklausel wird das Abfindungsguthaben im Wege der geltungserhaltenden Reduktion der Abfindungsklausel in Höhe des geringstmöglichen von der Rechtsprechung akzeptierten Wertes festgelegt. In diesem Fall des vorstehenden Satz 2 ist die Abfindung in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils zwölf Monate später fällig. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Der jeweils noch offenstehende Rest der Abfindung ist mit 2% jährlich zu verzinsen. Sicherheitsleistung kann der/die ausgeschiedene Gesellschafter*in nicht verlangen.

§ 13 Gehaltsregelung

Mitarbeiter*innen und Geschäftsführer*innen der Gesellschaft erhalten ein angemessenes Gehalt, welches die Gesellschafter*innenversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit der Gesellschafter*innenversammlung festlegt. Angemessen ist, was sich innerhalb der Bandbreite dessen bewegt, was ein nach Art, Branche und Größe vergleichbares, inländisches Unternehmen in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage seinen Mitarbeitenden oder Personen der Geschäftsführung bezahlt. In jedem Fall darf innerhalb der Gesellschaft in Bezug auf den gleichen zeitlichen Stellenumfang das höchste Gehalt nicht mehr als das Fünffache des niedrigsten Gehalts betragen. Ist der Inhaber der B-Geschäftsanteile der Auffassung, dass die beschlossenen Gehälter unangemessen hoch seien, so legt auf seinen Antrag ein vom Präsidenten der IHK Frankfurt/Main bestimmter, bundesweit anerkannter Vergütungsexperte (im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex) die umstrittene Vergütung mit für alle Gesellschafter bindender Wirkung fest.

§ 14 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und - falls gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gesellschafter*innenbeschluss gefordert - dem Lagebericht, hat den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu entsprechen. Er ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder wenn die Gesellschafter*innen es beschließen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und jedem/jeder Gesellschafter*in unverzüglich ggf. nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dessen Bericht in Abschrift zu übersenden.
3. Soweit nicht ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag oder auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen angeordnet, ist es der Geschäftsführung ausdrücklich untersagt, den Jahresabschluss unter teilweiser Berücksichtigung der Ergebnisverwendung aufzustellen.

§ 15

Ergebnisverwendung; begrenzte Fremdkapitalaufnahme

1. Die Inhaber*innen der A-Geschäftsanteile haben keinen Anspruch im Sinne des § 29 Abs. 1 GmbHG.
2. Der Inhaber der B-Geschäftsanteile hat einen fixen Dividendenanspruch pro Jahr in Höhe von 300 Prozent des Nennbetrags der übernommenen B-Geschäftsanteile und ist vorweg zu bedienen ("Festbetragsdividende"). Soweit in einem Geschäftsjahr kein ausreichender Jahresüberschuss erzielt wird, um die Festbetragsdividende ganz oder teilweise auszuzahlen, ist der Fehlbetrag in den Folgejahren zuzüglich zu der jeweils zu zahlenden Festbetragsdividende nachzuzahlen. Bei mehrfachem Dividendenausfall summieren sich die Nachzahlungsbeträge entsprechend auf. Ausstehende Festbetragsdividenden werden nicht verzinst.
3. C-Geschäftsanteile gewähren ein eingeschränktes Gewinnbezugsrecht. Dieses Gewinnbezugsrecht ist je C-Geschäftsanteil auf den maximalen Ausschüttungsbetrag beschränkt. Der maximale Ausschüttungsbetrag setzt sich zusammen aus dem maximalen Nominalausschüttungsbetrag, der je C-Geschäftsanteil 170,00 EUR beträgt („maximaler Nominalausschüttungsbetrag“) und dem Zusatzbetrag, der sich aufgrund der Wertsicherung (Inflationsschutz) ergibt. Der Zusatzbetrag ermittelt sich für den Zeitpunkt, in dem der maximale Nominalausschüttungsbetrag je C-Geschäftsanteil ausgeschüttet worden ist. Der Zusatzbetrag bildet die Summe aus den sich nach den erfolgten Ausschüttungen je C-Geschäftsanteil berechneten Erhöhungsbeträgen. Der Erhöhungsbetrag wird je C-Geschäftsanteil ermittelt, indem erstens der jeweils je C-Geschäftsanteil ausgeschüttete Betrag in dem gleichen Verhältnis erhöht wird, in dem sich der Verbraucherindex von Deutschland (Basis 2015 = 100) - monatlich veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden – in dem Zeitraum zwischen dem Stand bei

Beschlussfassung über diese Regelung (Juni 2022) und dem Stand bei Beschlussfassung über die jeweilige Ausschüttung nach oben verändert hat („inflationbereinigter Ausschüttungsbetrag“) und zweitens von dem so berechneten inflationbereinigten Ausschüttungsbetrag der je C-Geschäftsanteil ausgeschüttete Betrag abgezogen wird. Sollte der genannte Index durch das statistische Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der ihm wirtschaftlich am nächsten kommende, vergleichbare, andere veröffentlichte Preisindex des Statistischen Bundesamtes, hilfsweise der entsprechende Preisindex für Deutschland des Europäischen Amtes für Statistik. Sollte diese Inflationsschutzvereinbarung unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag wirksam. Die Gesellschafter sind dann verpflichtet, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende zulässige Regelung zu vereinbaren. Sobald und soweit je C-Geschäftsanteil der maximale Ausschüttungsbetrag ausgeschüttet worden ist, erlischt das Gewinnbezugsrecht des C-Geschäftsanteils.

4. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein gewinnabhängiges Mitarbeiter-Vergütungssystem vorsehen. Dieses darf 50 % der sonstigen Vergütung nicht überschreiten.
5. Alle anderen Gewinnausschüttungen an Inhaber*innen von Geschäftsanteilen jeglicher Art, gleichviel ob offen oder verdeckt, sind ausgeschlossen.
6. Die Geschäftsführung darf Fremdkapital oder Hybridkapital, welches im Insolvenzfall nicht nachrangig haftet (§ 39 Abs. 2 InsO), nur von Kapitalgebern annehmen, die sich nachweislich einer langfristigen und nachhaltigen, nicht auf die Generierung kurzfristiger Spekulationsgewinne gerichteten Investitionspolitik verschrieben haben. Dem genügen insbesondere andere Purpose-Gesellschaften, die Purpose-Ventures e.G., die Purpose-Evergreen Capital GmbH & Co. KGaA sowie Kreditinstitute wie die GLS Bank, die Triodos Bank, die Umweltbank, Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken und andere Genossenschaftsbanken. In jedem Fall muss für die Zuführung finanzieller Mittel im Sinne des Satz 1 nach Auffassung der Geschäftsführung, der die stimmberechtigten Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen zugestimmt haben, ein unabweisliches Bedürfnis bestehen.

§ 16

Wettbewerbsverbot

1. Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gesellschafter*innen und deren Eigentümer*innen von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft befreit.
2. Die Gesellschafter*innenversammlung kann mit einfacher Mehrheit Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen, erweitern, einschränken oder aufheben und/oder beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Vergütung an die Gesellschaft zu

zahlen ist.

§ 17 Mediationsklausel

1. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gesellschafter*innen oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschafter*innen, welche diesen Gesellschaftsvertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, verpflichten sich die Gesellschafter*innen zur Beilegung dieser Streitigkeiten zunächst ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer durchzuführen. Dies gilt auch für Einwendungen von Gesellschafter*innen gegen Gesellschafter*innenbeschlüsse und für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen.
2. An den Mediationsitzungen werden alle Gesellschafter*innen persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen („gemeinsame Mediationssitzung“).
3. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, insbesondere auch eine Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Gesellschafter*innenversammlung, ist erst zulässig, wenn ein/eine Gesellschafter*in die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediationssitzung für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation zwei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist. Gerichtliche Eilverfahren bleiben zu jedem Zeitpunkt zulässig.
4. Nehmen einzelne Gesellschafter*innen an einer ersten nach der anzuwendenden Mediationsordnung ordnungsgemäß einberufenen Mediationssitzung nicht teil, tragen sie die Kosten eines folgenden Anfechtungsprozesses als Gesamtschuldner unabhängig von dessen Verfahrensausgang.

§ 18 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführer*innen der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie anhand des nachfolgenden Absatzes 2 vorgenommen.
2. Vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden § 18 Abs. 2 Satz 3 fällt das Vermögen der Gesellschaft bei Auflösung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter*innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter*innen geleisteten Sacheinlagen zuzüglich sonstiger Zuzahlungen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB übersteigt, an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 3 haben die

Gesellschafter*innen keinen Anspruch auf einen etwaigen Liquidationserlös.
Inhaber*innen von C-Geschäftsanteilen haben Anspruch auf einen etwaigen Liquidationserlös je C-Geschäftsanteil bis zur Höhe des Differenzbetrags zwischen dem bereits auf den C-Geschäftsanteil ausgeschütteten Betrag und dem maximalen Ausschüttungsbetrag je C-Geschäftsanteil in Höhe von 170,00 EUR (§ 15 Abs. 3).

§ 19 Gründungskosten (Regelung der ursprünglichen Satzung)

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie die Gesellschaftssteuer (Gründungsaufwand) bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

§ 20 Textform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschafter*innen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter*innen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Textform.

§ 21 Verschiedenes

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
2. Sollten eine oder mehrere der im diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter*innen verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende, rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
